

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt - Ingolstadt (Fachpromotionsordnung WWF)

Vom 20. Dezember 2017

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung WWF) vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 36, Nr. 1/2012, S. 55), geändert durch Satzung vom 30. April 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 197) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden geschlossene Dissertationsvereinbarung.“

2. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Dauer und Ende der Promotion

(1) ¹Die Promotion erstreckt sich in der Regel über fünf Jahre. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses einmal eine Verlängerung um in der Regel zwei Jahre genehmigen. ³Innerhalb dieses Zeitraums ist die schriftliche Dissertation bzw. kumulative Dissertationsleistung einzureichen. ⁴Der zulässige Zeitraum verlängert sich bei Kinderbetreuung im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und bei der Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeit und Pflegezeiten entsprechend.

(2) ¹Das Promovendenverhältnis endet durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung zur Promotion. ²Ein Widerruf kann durch den Promotionsausschuss insbesondere dann erfolgen, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

1. sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als wissenschaftlich ungeeignet erweist,
2. die ihr oder ihm obliegenden Pflichten vor allem aus der Dissertationsvereinbarung wiederholt oder in erheblichem Umfang trotz wiederholter Aufforderung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, insbesondere gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
3. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung begangen hat,
4. ihre oder seine Zulassung oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.

³Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Äußerung zu geben und in der Regel eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Promovendenverhältnis jederzeit einseitig beenden, solange ihr oder ihm weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.“

3. Es wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Dissertationsvereinbarung

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden schließt mit ihr oder ihm eine Dissertationsvereinbarung; sie ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion einzureichen.

(2) Die Dissertationsvereinbarung enthält folgende Punkte:

1. den Namen der oder des Studierenden und das Geburtsdatum,
2. den Namen der Betreuerin oder des Betreuers,
3. das Themengebiet der Dissertationsleistung,
4. ggf. die Lehrveranstaltungen oder das Curriculum, auf deren oder dessen Basis das Doktorandenstudium absolviert wird,
5. ein Exposé zur geplanten Dissertationsleistung im Umfang von bis zu zehn Seiten,
6. ein Zeitplan für das Dissertationsvorhaben,
7. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten und zu dokumentierenden Feedbackgespräche zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand,
8. Verpflichtungserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Protokolle zum Gespräch über den Fortgang der Promotion durch Anhänge zu ergänzen.

(4) Jeder Änderung der Dissertationsvereinbarung bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses; über die beabsichtigte Ablehnung einer Änderung entscheidet der Promotionsausschuss.“

4. Die bisherigen §§ 5 bis 12 werden zu den §§ 7 bis 14.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Promotionsvorhaben ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Juli 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 19. Dezember 2017 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Oktober 2017; Az.: X.3-5e61aVI(5)-10b/104987.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. Dezember 2017

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2017 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2017.